

**Beglaubigte Abschrift**



Verkündet am 29.07.2014

Luzenko, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Landgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

<b>EINGANG</b>
30. JULI 2014
Anwaltskanzlei Funk & Kollegen

Frist  
 25.08  
 29.08  
 01.09  
 23.09  
 26.09  
 30.09

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Manfred Funk & Kollegen,  
Siegfeldstraße 11 a, 53721 Siegburg,

445113

gegen

1. Herrn [REDACTED]

2. die [REDACTED] Sachversicherung AG, vertr.d.d. Vorstand, [REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

hat die 24. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 27.05.2014  
durch die Richterin am Landgericht Dr. Semmler als Einzelrichterin

**für Recht erkannt:**

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt,

1. an den Kläger 1.175,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 2.175,00 € vom 12.10.2013 bis zum 17.04.2014 und hiernach aus 1.175,00 € und die Beklagte zu 2) darüber hinaus aus 2.175,00 € vom 03.09.2013 bis zum 11.10.2013 zu zahlen;
2. den Kläger von den Kosten des Sachverständigen [REDACTED] in Höhe von 587,38 € aus der Rechnung vom 02.07.2013 und den Kosten für den Abschleppdienst [REDACTED] in Höhe von 352,24 € aus der Rechnung vom 10.07.2103 freizustellen;
3. den Kläger von den vorgerichtlich entstandenen Rechtsverfolgungskosten der Rechtsanwälte [REDACTED] in Höhe von 359,00 € freizustellen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger sämtlichen weiteren materiellen Schaden, der aus dem Unfallereignis vom 29.06.2013 auf der L 336/Eichharrtstraße in Wiel resultiert, zu erstatten.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten zu 71 Prozent und der Kläger zu 29 Prozent mit Ausnahme der Mehrkosten, die durch die Anrufung des unzuständigen Amtsgerichts Gummersbach entstanden sind, diese trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

### Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzforderungen aus einem Verkehrsunfall, der sich am 29.06.2013 gegen 14 Uhr auf der mit einer Lichtzeichenanlage

ausgerüsteten Kreuzung L 336/Eichhardtstraße in Wiehl ereignete. Der Kläger befuhr mit seinem PKW mit dem amtl. Kennzeichen [REDACTED] die Eichhardtstraße und beabsichtigte links auf die L 336 in Richtung Wiehl einzubiegen. Die Lebensgefährtin des Klägers, die Zeugin [REDACTED] befand sich auf dem Beifahrersitz. Der Beklagte zu 1) befuhr zeitgleich die L 336 aus Richtung Wiehl kommend mit seinem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] der bei der Beklagten zu 2) kraftfahrzeughaftpflichtversichert ist. Auf der bereits erwähnten Kreuzung stießen beide Fahrzeuge dergestalt zusammen, dass das Fahrzeug des Beklagten zu 1) frontal auf die linke Vorderseite des Fahrzeugs des Klägers aufprallte. Der Unfall wurde von der Polizei aufgenommen. Der Beklagte zu 1) wurde dabei als UB 01 geführt.

Das Fahrzeug des Klägers erlitt einen wirtschaftlichen Totalschaden und wurde durch den Abschleppdienst [REDACTED] abgeschleppt. Dieser stellte dem Kläger 352,24 € inklusive Umsatzsteuer, davon 100 € zzgl. Umsatzsteuer für eine Standgebühr für 10 Tage in Rechnung (Anlage K 7). Der Kläger liess sein Fahrzeug nach dem Unfall durch den Sachverständigen [REDACTED] begutachten. In dem Gutachten vom 02.07.2013 wurde der Fahrzeugwert mit 2.400,00 € und der Restwert mit 250,00 € ausgewiesen. Das Gutachten wurde der Beklagten zu 2) per Telefax am 04.07.2013 übermittelt. Das Schreiben der Beklagten zu 2) vom 18.07.2013 betreffend ein verbindliches Restwertangebot von 720,00 € ist der Prozessbevollmächtigten des Klägers am 22.07.2013 zugegangen. Das Fahrzeug wurde bereits 10.07.2013 für den im Sachverständigengutachten ausgewiesenen Restwert von 250,00 € verkauft.

Der Sachverständige stellte für die Begutachtung 587,38 € in Rechnung. Der Kläger trat am 02.07.2013 seine Ansprüche gegen die Beklagten in Höhe der Rechnung erfüllungshalber an den Sachverständigen ab. Am 21.01.2014 erklärte der Sachverständige die Rückabtretung.

Seit dem Unfalltag mietete der Kläger ein Ersatzfahrzeug bei der Autovermietung [REDACTED] GmbH & Co KG bis die Beklagte zu 2) am 17.04.2014 nach Absprachen in den mündlichen Verhandlungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einen Kostenvorschuss von 1.000,00 € auf den Unfallschaden leistete und der Kläger am 25.04.2014 ein Ersatzfahrzeug erwarb und nicht mehr auf den Mietwagen angewiesen war. Zuvor hatte der Kläger unter anderem mit Schreiben vom 01.07.2013 der Beklagten zu 2) mitgeteilt, dass ihm aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eine Vorfinanzierung des Schadens, insbesondere die Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs, nicht möglich sei und er deshalb auf einen Kostenvorschuss

ggf. unter Rückforderungsvorbehalt angewiesen sei sowie mit Schreiben vom 16.07.2013 der Beklagten zu 2) eine Bestätigung der Volksbank Oberberg vom 15.07.2013 vorgelegt (Anlage K 3, Bl. 22 d. A.), dass eine weitere Kreditvergabe aus Bonitätsgründen nicht möglich sei.

Die Prozessbevollmächtigten des Klägers forderte die Beklagte zu 2) unter anderem mit Schreiben vom 23.08.2013 unter Fristsetzung bis zum 02.09.2013 zur Zahlung von Schadenspositionen in einem Gesamtwert von 3.174,12 € auf.

Der Kläger behauptet, er habe vor dem Unfall an der Kreuzung angehalten, weil die Lichtzeichenanlage zunächst Rotlicht gezeigt habe. Erst als diese auf „grün“ gewechselt sei, sei er angefahren. Der Beklagte zu 1) habe sich mit erheblicher Geschwindigkeit genähert. Es sei davon auszugehen, dass der Beklagte zu 1) aufgrund von Unaufmerksamkeit ein für ihn geltendes Rotlichtsignal nicht wahrgenommen habe.

Der Kläger ist der Ansicht, dass er sich nicht auf das Restwertangebot der Beklagten zu 2) verweisen lassen müsse. Er behauptet dazu, dass der Restwert seines verunfallten Fahrzeugs nach dem Unfallereignis durch den Sachverständigen  zutreffend ermittelt worden sei.

Der Kläger behauptet die ausgewiesenen Abschleppkosten sowie Standgebühren seien aufgrund des Zustands des Fahrzeugs notwendig und erforderlich gewesen.

Auf die Anmietung eines Mietfahrzeugs sei er angewiesen gewesen und führt hierzu weiter aus. Eine Vorfinanzierung des Schadens durch ihn sei ihm aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse nicht möglich.

Der Kläger hat zunächst Klage beim Amtsgericht Gummersbach eingelegt. Die Klage ist den Beklagten jeweils am 11.10.2013 zugestellt worden. Das Amtsgericht hat sich mit Beschluss vom 31.10.2013 für sachlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Landgericht Köln verwiesen. Nach teilweiser Änderung der Klageanträge beantragt der Kläger nunmehr,

- 1.) die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn einen Betrag in Höhe von 2.175,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.09.2013 zu zahlen;

- 2.) die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, ihn von den Kosten des Sachverständigen [REDACTED] in Höhe von 587,38 € aus der Rechnung vom 02.07.2013 sowie den Kosten für den Abschleppdienst [REDACTED] in Höhe von 352,24 € aus der Rechnung vom 10.07.2013 freizustellen;
- 3.) festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm sämtlichen weiteren materiellen Schaden, der aus dem Unfallereignis vom 29.06.2013 auf der L 336/Eichhartstr. in Wiehl resultiert zu erstatten;
- 4.) die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, ihn von vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten der Rechtsanwälte [REDACTED] in Höhe von 359,50 € freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Ansicht, der Feststellungsantrag sei unschlüssig.

Die Beklagten sind ferner der Ansicht, der Kläger sei hinsichtlich des Ersatzes von Sachverständigenkosten, Mietwagenkosten sowie Abschleppkosten nicht aktivlegitimiert.

Die Beklagten behaupten, der Beklagte zu 1) habe die für ihn geltende Lichtzeichenanlage bei Grünlicht passiert. Die für den Kläger geltende Lichtzeichenanlage habe Rotlicht gezeigt.

Die Beklagten bestreiten, dass die Kosten des Abschleppdienstes ortsüblich seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat den Kläger und den Beklagten zu 1) angehört sowie Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED], sowie durch Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen Dipl. Ing. [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme als auch die Anhörung der Parteien wird auf die Sitzungsprotokolle vom 25.02.2014 und vom 27.05.2014 Bezug genommen.

Die Akte der StA Köln – Az. 922 JS 8588/13 – ist beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlungen gewesen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist ganz überwiegend begründet.

#### I.

Der Antrag zu 3) zulässig, insbesondere besteht seitens des Klägers ein Feststellungsinteresse im Rahmen des Klageantrags zu 3). Jedenfalls bis Ende April 2014 befand sich anspruchsbegründende Sachverhalt, die weitere Anmietung des Mietwagens mangels hinreichenden finanziellen Möglichkeiten für den Erwerb eines Ersatzfahrzeuges, noch in der Fortentwicklung. Auch nach der Vorschusszahlung der Beklagten zu 2) entfiel das Feststellungsinteresse nicht etwa, weil der Kläger seinen Anspruch nach der Vorschusszahlung und Rückgabe des Mietwagens beziffern hätte können, wie auch aus dem PKH-Gesuch für einen Leistungsantrag betreffend die Mietwagenkosten folgt, weil die Feststellungsklage hier weiterhin prozessökonomisch war. Die Prozessökonomie entfällt in solchen Fällen erst dann, wenn die Schadensentwicklung lange vor der Beendigung des ersten Rechtszugs abgeschlossen ist (BGH, Urteil vom 31.01.1952 – III ZR 131/51, LM § 256 ZPO RN 5). Hier erfolgte die Zahlung des Vorschusses und der damit einhergehende Erwerb des Ersatzfahrzeuges und die Rückgabe des Mietwagens erfolgten nur ca. 3 Wochen vor der letzten mündlichen Verhandlung und der Anberaumung des Verkündungstermins im hiesigen Verfahren und schon eine PKH-Bewilligung für einen solchen Antrag war für den Kläger in der Kürze der Zeit nicht mehr zu erreichen, jedenfalls nicht ohne eine Vertagung – deren Voraussetzungen hier nicht vorlagen - und damit eine Verzögerung des Verfahrens durch die Anhängigmachung des Leistungsantrags (vgl. hierzu BGH, III ZR 131/51, a. a. O.). Im Übrigen ist – gerade aufgrund der geltend gemachten Freistellungsansprüche für die weiteren unfallbedingten Kosten – nicht ausgeschlossen, dass gegen den Kläger noch nicht bekannte Mahn- und Zinsforderungen erhoben werden.

II.

Die Klage ist mit Ausnahme eines geringen Teils der Zinsforderung begründet. Außerdem war der von der Beklagten zu 2) gezahlte Vorschuss von 1.000,00 € mit der Klageforderung zu 1) zu verrechnen.

1. Der Kläger hat einen Anspruch gegen den Beklagten zu 1) aus § 7 Abs. 1 StVG und gegen die Beklagte zu 2) aus § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG auf Zahlung des Wiederbeschaffungswertes von 2.150,00 € und der Kostenpauschale von 25,00 €, abzüglich des am 17.04.2014 gezahlten Vorschusses von 1.000,00 €, also in Höhe von 1.150,00 €.

Der Beklagte zu 1) ist Halter des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] bei dessen Betrieb das Fahrzeug des Klägers beschädigt wurde. Ein Haftungsausschluss nach § 7 Abs. 2 StVG wegen höherer Gewalt ist vorliegend ausgeschlossen, da ein betriebsfremdes, von außen herbeigeführtes Ereignis nicht vorlag.

Ebenso wenig ist der Anspruch nach den §§ 17 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 StVG (teilweise) ausgeschlossen, weil der Kläger den Unfall (mit)verursacht hat. Grundsätzlich haftet der Kläger dem Beklagten zu 1) gegenüber nach § 7 Abs. 1 StVG als Halter seines Fahrzeugs, da er ebenfalls an dem Unfall beteiligt war, ohne dass für ihn ein Fall höherer Gewalt nach § 7 Abs. 2 StVG vorlag. Ein haftungsrelevantes Mitverschulden des Klägers haben die hierfür darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten indes nicht nachweisen können. Bei der Abwägung der Verursachungsbeiträge der Parteien nach den §§ 17 Abs. 2 i.V.m. 17 Abs. 1 StVG sind lediglich die Verkehrsverstöße zu berücksichtigen, welche unstreitig oder bewiesen sind. Eine Verursachung des Unfalls konnte lediglich der Kläger nachweisen. Der Kläger konnte zur Überzeugung des Gerichts nachweisen, dass der Beklagten zu 1) jedenfalls gegen § 37 Abs. 2 S. 7 StVO verstoßen hat, weil die Lichtzeichenanlage für ihn „rot“ angezeigt, er jedoch vor diesem Signal nicht angehalten hat, die Beklagten jedoch nicht, dass selbiges für den Kläger der Fall war. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung steht zur

Überzeugung des Gerichts (§ 286 ZPO) fest, dass der Beklagte zu 1) am 29.06.2013 aus Wiehl kommend an der Kreuzung der L 336/Eichhardstraße, trotz Rotlicht auf der für ihn geltenden Lichtzeichenanlage, auf die Kreuzung fuhr und dort mit dem klägerischen Fahrzeug kollidierte. Die Aussagen der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] waren stringent und glaubhaft und die Zeuginnen haben auch einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen. Die Zeugin [REDACTED] hat offen geschildert, wie sich der Unfallhergang an jenem Tag ereignete, insbesondere dass sie es war, die bemerkte, dass die Ampel auf „grün“ gesprungen sei und wie sie dies „neckisch“ dem Kläger mit den Worten „Schatz grüner wird's nicht mehr“ mitgeteilt habe. Dies geht sowohl konform mit der Aussage der Zeugin [REDACTED] als auch der Einlassung des Klägers selbst. Letztendlich ist der von der Zeugin geschilderte Fahrvorgang bei „grün“ auch nach dem eingeholten Sachverständigengutachten erklärlich. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass es sich bei der Zeugin um die Lebensgefährtin des Klägers handelt, welche zudem sehr offen angegeben hat, dass der Kläger auch losfuhr, weil sie die Grünphase der Ampel mitteilte. Genau diese Grünphase der Ampel bei dem Losfahren des Klägers ist indes glaubhaft durch die Zeugin [REDACTED] bestätigt worden, welche weder mit dem Kläger noch mit der Zeugin [REDACTED] nach ihrer glaubhaften Bekundung bekannt ist. Die Zeugin hat anschaulich geschildert, wie sie generell und auch am Unfalltag gerne aus ihrem Wohnzimmerfenster die haltenden Fahrzeuge und die Kreuzung beobachtet, weil sie selbst dort schon mehrfach fast verunglückt wäre. Dies geht wiederum mit den Bekundungen des Sachverständigen konform, welchem aufgrund von Ortskundigkeit die Kreuzung ebenfalls als mit hohem Kollisionsrisiko behaftet bekannt ist. Dass die Zeugin [REDACTED] auch keine klassische sogenannte „Knallzeugin“ ist, folgt aus ihren glaubhaften Bekundungen, dass sie den Kläger und seine Lebensgefährtin aus Neugierde schon beobachtet hat, als jene beiden zu dem geparkten Fahrzeug gingen und dann wegen ihres bereits geschilderten Interesses an der Kreuzung die Ampel, nachdem offensichtlich war, dass der Kläger und seiner Lebensgefährtin diese zu passieren beabsichtigten, bis zur Grünphase beobachtet hat. Das Luftbild des gerichtsseits hinzugezogenen Sachverständigen untermauert diesbezüglich die Aussage der Zeugin [REDACTED]. Dort ist gut zu erkennen, dass die Zeugin [REDACTED] von ihrem Wohnzimmerfenster aus die Kreuzung, mit der für den Kläger geltenden Ampel, gut einsehen kann und somit uneingeschränkt wahrnehmungsfähig gewesen ist. Auch die Aussage der Zeugin [REDACTED] geht mit den geschilderten Wahrnehmung der Zeugin [REDACTED] konform, denn auch sie hat das Geschehen vor dem Unfall so beschrieben, dass

der Kläger und sie mit dem Fahrzeug zunächst noch auf dem Parkstreifen standen, dann ausparkten und langsam auf die Ampel zurollten, da diese „rot“ gezeigt habe.

Die Zeugin [REDACTED] hat ferner plastisch geschildert, wie sie sich bereits am Unfalltag vor Ort mit ihrem Ehemann engagierte, namentlich ein Warndreieck zur Verfügung stellten und (in Gestalt der Zeugin [REDACTED]) der Zeugin [REDACTED] mitteilte als Unfallzeugin zur Verfügung zu stehen. Dass die Zeugin [REDACTED] dies vor dem Hintergrund, dass der Beklagte zu 1) bereits als Unfallbeteiligter 01 geführt wurde und sie selbst ja auch Zeugin des Unfalls geworden war seinerzeitig als nicht notwendig erachtete, erscheint plausibel. Denn, wie auch die Einlassung des Klägers zeigt, ging man – richtigerweise – davon aus, dass die Polizei in der Unfallanzeige denjenigen als „01“ aufführt, welchen sie für das Unfallgeschehen verantwortlich hält. Genauso wie es nachvollziehbar ist, dass der Kläger bzw. seine Lebensgefährtin nach der weiteren Zeugin erst wieder während des Verfahrens suchten, da mit Schreiben vom 18.07.2013 die Beklagte zu 2) den Kläger doch aufforderte, das Fahrzeug an den von ihr ermittelten Restwerthändler zu veräußern; zu diesem Zeitpunkt also jedenfalls explizit keine Einwendungen gegen den Haftungsgrund erhob.

Auch die Einlassung des Klägers in seiner Anhörung geht betreffend den Unfallhergang mit den Schilderungen der Zeuginnen konform. Der Kläger ist dabei auch plastisch auf Randgeschehen bei und nach dem Unfall eingegangen, so zum Beispiel, dass er unmittelbar vor dem Unfallereignis gesehen hat, dass der Kopf des Beklagten zu 1) hochging und dass seine Lebensgefährtin ihn darauf hingewiesen hat, dass die Lichtzeichenanlage auf „grün“ gesprungen sei. Die Zeugin [REDACTED] hingegen, und hierin verdeutlicht sich ihr Bemühen um eine wahrheitsgemäße Aussage, hat auf Nachfragen des Gerichts angegeben, dass sie vor dem Unfall nicht in die Richtung des Beklagten zu 1) geschaut hat und somit nicht gesehen hat, ob dieser sich möglicherweise während der Fahrt nach unten gebeugt hat, wie klägerseits geschildert.

Demgegenüber ist die Einlassung des Beklagten zu 1) nicht geeignet, Zweifel an der Richtigkeit der Einlassung des Klägers, sowie den Bekundungen der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] zu wecken. Seine Einlassung zum Unfallhergang war karg und abgehackt und er verwies auf seine Einlassung vor Ort; er hätte seinerzeit doch dasselbe den den Unfall aufnehmenden Polizeibeamten erzählt. Zudem beantwortete er die Nachfragen des Gerichts teils nicht direkt, sondern

bezogen auf die vorhergehende – von ihm wahrgenommene - Einlassung des Klägers. Auf Nachfrage des Gerichtes, wohin er geschaut habe, hat er nicht etwa sofort seine Blickrichtung angegeben, sondern ließ sich dahingehend ein, dass er nicht nach unten geschaut habe, sondern dies müsse dann beim Unfall selbst geschehen sein. Er war statt die Nachfrage des Gerichts zu beantworten ersichtlich bemüht, zunächst einmal die diesbezügliche Einlassung des Klägers zu entkräften und zu erklären. Selbiges gilt für die gerichtliche Nachfrage, was Anlass der Fahrt gewesen sei. Hier hat der Beklagte zu 1) nicht etwa erst einmal den Fahranlass angegeben, sondern „*ich war noch gut in der Zeit*“. Der Kläger hatte in seiner Anhörung zuvor gemutmaßt, dass der Beklagte zu 1) ggf. bei dem Pizzaausliefern in Eile war und auf den Lieferscheinen in dem Moment etwas nachgeschaut habe.

Dass der Kläger wiederum ebenfalls gegen § 37 Abs. 2 S. 7 StVO hat, weil er in die Kreuzung eingefahren ist, obwohl die Lichtzeichenanlage – wie die Beklagten behaupten – für ihn „rot“ signalisierte, konnten die Beklagten nach den vorstehenden Ausführungen nicht nachweisen. Das Sachverständigengutachten des gerichtsseits hinzugezogenen Sachverständigen Dipl. Ing. [REDACTED] ist im Ergebnis betreffend die Beweisfrage unergiebig. Danach könnte sich der Unfall sowohl nach der Klägerschilderung, als auch nach der Beklagtenschilderung jeweils so ereignet haben. Die Einlassung des Beklagten zu 1) ist – auch wenn sie nach dem eingeholten Sachverständigengutachten - denkbar ist, nicht geeignet, ein Losfahren des Klägers bei „rot“ anzunehmen, denn der Beklagte zu 1) hat lediglich angeben können, dass seine Ampel „grün“ gewesen sei, zu der Ampel des Klägers verhält sich seine Einlassung gerade nicht und kann es auch nicht. Seine Einlassung zur eigenen Grünphase ist aber aus den vorgenannten Gründen schon wenig glaubhaft, vor allem aber nicht glaubwürdig. Aufgrund dessen, dass die Einlassung des Beklagten zu 1) wie im Vorangegangenen aufgezeigt, sich eher damit beschäftigt, die Einlassung des Klägers zu entkräften als unter Anspannung der notwendigen Sorgfalt die Fragen des Gerichtes zu beantworten, bestehen ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Beklagten zu 1) und damit einhergehend an seiner persönlichen Glaubwürdigkeit, so dass seine Anhörung gemäß § 141 ZPO zum Nachweis einer Grünphase für sich selbst zum Zeitpunkt des Unfallgeschehens ausschied. Dieser Umstand wirkt sich zum Nachteil des Beklagten zu 1) aus, da

er die tatbestandlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs im Rahmen der geltenden Beweiserleichterungen beweisen muss.

Mit dem Rotlichtverstoß setzte der Beklagte eine adäquat kausale Ursache für die Kollision zwischen beiden Fahrzeugen.

Da es sich bei dem Rotlichtverstoß um einen schwerwiegenden Verkehrsverstoß handelt, bei dem die Grundbetriebsgefahr des Fahrzeugs des Unfallgegners, hier des Klägers, grundsätzlich vollkommen zurücktritt, haftet der Beklagte zu 1) gegenüber dem Kläger zu einer Quote von 100 %.

Bei der Schadensberechnung ist ein Wiederbeschaffungswert in Höhe von 2.400 € abzüglich eines Restwertes von 250,00 € zu berücksichtigen. Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB haben die Beklagten dem Kläger jenen Betrag zu ersetzen, der erforderlich ist, um den Zustand herzustellen, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde. In diesem Sinne ist vorliegend ein Wiederbeschaffungsaufwand von 2.150 € erforderlich. Im Totalschadensfall kann der Geschädigte grundsätzlich Ersatz des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes verlangen. Die Ersatzbeschaffung als Variante der Naturalrestitution steht dabei allerdings unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Der Geschädigte hat bei der Schadensbehebung gemäß § 249 Satz 2 BGB im Rahmen des ihm Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage grundsätzlich den wirtschaftlichsten Weg zu wählen. Dies gilt auch für die Frage, in welcher Höhe der Restwert des Unfallfahrzeuges bei der Schadensabrechnung zu berücksichtigen ist, da der Geschädigte auch bei der Verwertung des beschädigten Fahrzeugs grundsätzlich im Rahmen der wirtschaftlichen Vernunft handeln muss. Der Geschädigte leistet diesem Gebot regelmäßig Folge, wenn er das Unfallfahrzeug auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens und des darin ausgewiesenen Restwertes verkauft, da das Gutachten eines anerkannten Sachverständigen in der Regel eine geeignete Grundlage für die Bemessung des Restwertes bildet (OLG Köln, Beschluss v. 16.07.2012 – 13 U 80/12, juris, RN 4 und 5). Zu diesem Wert hat der Kläger sein beschädigtes Fahrzeug veräußert. Auf die Feststellungen des Sachverständigen durfte der Kläger vorliegend auch vertrauen. Die Beklagten tragen nichts dazu vor, dass der Kläger bereits unmittelbar anhand des Sachverständigengutachtens Zweifel an der Richtigkeit des darin festgestellten Restwertes gehabt haben müsste. Etwas anders ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten zu 2) eingeholten und dem Kläger

mit Schreiben vom 18.07.2013 übersandten höheren Restwertangebot. Der Geschädigte hat aufgrund seiner aus § 254 Abs. 2 BGB folgenden Schadensminderungspflicht von einer grundsätzlich zulässigen Verwertungsmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen, wenn sich ihm andere Verwertungsmöglichkeiten zur Geringhaltung des Schadens im Rahmen des Zumutbaren bieten. In diesem Rahmen ist der Geschädigte insbesondere verpflichtet von einer ihm durch den Schädiger bzw. dessen Versicherung angebotenen günstigeren Verwertungsmöglichkeit Gebrauch zu machen, sofern diese ihm ohne weiteres zugänglich ist und ein einschränkungslos annahmefähiges Angebot darstellt (OLG Köln, 16.07.2012 a. a. O. RN 6 und 7). Dies setzt voraus, dass diesen die Gelegenheit eingeräumt wird, ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten, indem das Gutachten mit der Bezifferung des Restwertes vor der Veräußerung dem Schädiger bzw. dessen Versicherung zugeleitet wird. Die Gelegenheit ein höheres Angebot zu unterbreiten setzt des Weiteren voraus, dass nach Übersendung des Gutachtens dem Schädiger bzw. dessen Versicherung eine angemessene Reaktionsfrist eingeräumt wird (vgl. insg. OLG Köln, 16.07.2012 a. a. O.). Diese Frist ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass der Geschädigte grundsätzlich Herr des Restitutionsgeschehens ist, nicht zu weit auszudehnen. Bei der Bemessung der Frist ist auch berücksichtigen, dass der Geschädigte im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht verpflichtet ist, die durch die Unterstellung des beschädigten Fahrzeugs entstehenden Kosten gering zu halten. Ihm wird es dementsprechend regelmäßig nicht zuzumuten sein, längere Zeit auf eine Reaktion des Schädigers zu warten und dabei in Gefahr zu laufen, aufgrund von Standgebühren gegen seine Schadensminderungspflicht zu verstoßen. Dem Schädiger muss binnen einer solchen Frist die Gelegenheit eingeräumt werden, den Geschädigten darauf hinweisen zu können, dass er den im Gutachten angegebenen Restwert und die Abgabe eines höheren Angebots prüft. Da die Beklagte zu 2) dem Kläger das höhere Restwertangebot über 720,00 € tatsächlich erst mit Schreiben vom 18.07.2013 und damit erst zwei Wochen nach der Übermittlung des Gutachtens am 04.07.2013 übersandte, war eine derartige Frist bereits abgelaufen. Insbesondere war es dem Kläger angesichts des geringen im Gutachten festgestellten Restwertes von 250,00 € und täglichen Kosten von 10,00 € für die Unterstellung des beschädigten Fahrzeugs nicht zuzumuten, länger als einige Tage auf eine Reaktion der Versicherung trotz einer sich bietenden Verwertungsmöglichkeit zu warten.

Der Anspruch auf die Kostenpauschale in Höhe von 25,00 € ist ebenfalls der Höhe nach berechtigt.

Der geltend gemachte Zinsanspruch des Klägers ergibt sich gegen die Beklagte zu 2) aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Verzug ist spätestens am 03.09.2013 eingetreten, nachdem der Kläger die Beklagte zu 2) mit Schreiben vom 23.08.2013 unter Fristsetzung bis zum 02.09.2013 zur Zahlung aufforderte. Dem Kläger steht gegen den Beklagten zu 1) lediglich ein Zinsanspruch aus § 288 Abs. 1, 291 BGB seit dem 12.10.2013 zu, da die Klage diesem am 11.10.2013 zugestellt wurde. Unter dem Gesichtspunkt des Verzugs ergibt sich kein weitergehender Zinsanspruch, da der Kläger nicht vorträgt, auch den Beklagten zu 1) nach § 286 Abs. 1 BGB gemahnt zu haben.

2. Die Klage ist aus den vorgenannten Gründen ebenfalls betreffen die Freistellung von den Abschlepp- und Sachverständigenkosten dem Grunde nach und im Übrigen auch der Höhe nach erfolgreich.

Der Kläger ist nach der aktenkundigen Rückabtretung des Anspruchs durch den Sachverständigen diesbezüglich aktivlegitimiert und betreffend den Anspruch auf Abschlepp- und Standgebühren deswegen aktivlegitimiert, weil für eine Abtretung des Anspruchs nichts ersichtlich ist, die Beklagten die Aktivlegitimation ersichtlich ins Blaue hinein und damit unbeachtlich bestreiten, denn eine solche Abtretung wäre der Beklagten zu 2) sicherlich genauso bekannt, wie die ehemals erfolgten Abtretungen betreffend die Sachverständigen- und Mietwagenkosten.

Die Ansprüche sind jeweils auch der Höhe nach erfolgreich, denn diese waren im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlich. Das einfache Bestreiten der Erforderlichkeit der Höhe der Abschleppkosten sowie deren Ortsüblichkeit durch die Beklagten ist vorliegend nicht zu berücksichtigen, da es angesichts des Vortrags des Klägers die Angabe von Gründen erfordert hätte, die an der Erforderlichkeit der Kosten zweifeln lassen. Der Kläger legt dar, dass das Abschleppen an sich aufgrund der fehlenden Fahrtüchtigkeit erforderlich war und

legt zudem die (korrigierte) Rechnung des Abschleppdienstes vor. Warum diese weiterhin nicht ortsüblich sein soll (die erste Rechnung erhielt den Berechnungsfehler, dass für 1,5 Stunden ein zweifacher Stundensatz angegeben wurde), erläutern die Beklagten nicht näher, obwohl es jedenfalls der Beklagten zu 2) ohne weiteres möglich sein dürfte, zu etwaigen anderweitigen regionalen Abschleppkosten näher vorzutragen und das Fahrzeug immerhin von Nümbrecht nach Waldbröl verbracht werden musste.

Die Standkosten von (mindestens) 10 Tagen erklären sich durch den Veräußerungszeitpunkt des verunfallten Fahrzeuges. Ausweislich der Anlage 1) zum Protokoll vom 25.02.2014 erfolgte der Ankauf am 10.07.2013. Der Erforderlichkeit (10,00 €/Tag) sind die Beklagten erneut nicht hinlänglich entgegengetreten.

Die Sachverständigenkosten greifen die Beklagten der Höhe nach nicht an.

3. Der Feststellungsantrag betreffend den weiteren denkbaren materiellen Schaden, insbesondere betreffend die Mietwagenkosten ist ebenfalls erfolgreich. Im Rahmen des Feststellungsantrag stellt sich nicht die Frage, ob oder ggf. ab wann der Kläger durch die fortdauernde Anmietung über den ganz erheblich für die gewöhnlich zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs hinausgehenden Zeitraums gegen seine Schadenminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 S. 1 BGB verstoßen hat, wobei eine Pflicht zur Vorfinanzierung des Schadens, hier der Beschaffung des Ersatzfahrzeuges von dem Kläger nur verlangt und im Rahmen der Schadenminderungspflicht berücksichtigt werden kann, wenn ihm eine Vorfinanzierung aus eigenen Mitteln oder durch eine Kreditaufnahme einfach möglich war (vgl. z. B. OLG Köln, Urteil vom 20.03.2013 – 15 U 170/11, juris). Denn für die Begründetheit von Feststellungsklagen ist es nicht notwendig, dass zum für die Entscheidung relevanten Zeitpunkt bereits ein (weitergehender) Schaden feststeht. Es ist ausreichend, wenn die Entstehung eines (weitergehenden) zu ersetzenden Schadens wahrscheinlich ist. Dies ist im Hinblick auf die Mietwagenkosten auch nach der gewöhnlichen Dauer der Ersatzbeschaffung vorliegend der Fall. Denn schon ausweislich der Aktenlage, der Bestätigung der Volksbank Oberberg, ist es dem Kläger nicht möglich gewesen, einen Kredit für den Ankauf eines – gleichwertigen – Ersatzfahrzeuges zu erlangen, wie im Übrigen auch die Zeugin [REDACTED] in ihrer Aussage und der Kläger in seiner Anhörung bestätigt haben. Dies lässt einen weitergehenden

Schaden im Sinne von weitergehenden Mietwagenkosten über die gewöhnliche Dauer der Ersatzbeschaffung hinaus als nicht unwahrscheinlich erscheinen. Selbiges gilt für etwaige Zins- und Mahnkostenforderungen betreffend die Sachverständigen- und Abschleppkosten.

4. Der Kläger hat auch einen Anspruch gegen die Beklagten auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus §§ 249 Abs. 2, 257 BGB, weil die Einschaltung eines Rechtsanwalts zur Meldung des Schadens und Geltendmachung der Forderungen gegenüber den Beklagten vorliegend aus Sicht des Klägers erforderlich war. Der Anspruch ist der Höhe nach zutreffend berechnet, insbesondere waren seinerzeit Mietwagenkosten nicht Gegenstand der Zahlungsaufforderung.

Eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung (§ 156 ZPO) wegen des nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingereichten Entwurfs der Klageerhöhung nebst PKH-Antrags war nicht geboten. Für den Fall der unbedingten Klageerhöhung hat der BGH (vgl. BGH, Beschluss vom 19.03.2009 – IX Z.B. 152/08, MDR 2009, 824 f) entschieden, dass es sich zwar nicht um einen Fall von § 296 a ZPO handelt, da es sich insoweit um einen neuen Sachantrag handelt, gleichwohl ein solcher Antrag während des Laufs der Spruchfrist nach §§ 261 Abs. 2, 297 ZPO unzulässig ist, weil spätestens in der letzten mündlichen Verhandlung vom 27.05.2014 gestellt werden müssen, wovon nach Erörterung diesbezüglich gerade abgesehen wurde. Nichts anderes kann bei der hier unter der Bedingung der PKH-Bewilligung im Laufe der Spruchfrist eingereichten Klageerhöhung gelten, da selbst bei einer Entscheidung über das PKH-Gesuch, dieses gerade wegen des Laufs der Spruchfrist nicht mehr erfolgreich geltend gemacht werden kann.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen für die Kosten auf §§ 92 Abs. 1, 281 Abs. 3 Satz 2, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO sowie für die vorläufige Vollstreckbarkeit auf 709 Satz 1 und 2 bzw. 708 Nr. 11 Alternative 2, 711 ZPO.

**Streitwert:** 5.324,12 € bis zum 19.02.2014, hiernach 5.264,62 € bis zum 25.02.2014, hiernach 4.834,62 € (der Antrag zu 3) wurde nur noch als Feststellungsantrag gestellt und war lediglich mit 80 Prozent des ehemaligen Leistungsantrags zu bewerten), der nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingehende Klageerhöhungsschriftsatz hatte aus dem Vorgenannten keine Auswirkungen auf den Streitwert.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

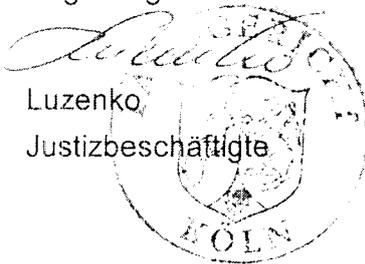
Dr. Semmler

als Einzelrichterin

Beglaubigt

Luzenko

Justizbeschäftigte



## Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Aktivlegitimation / RDG / Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Polizeiklausel
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstöß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote